

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Hessing Stiftung

Anschrift: Hessingstraße 17, 86199 Augsburg

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Jürgen Göttfert, Leiter Allg. Verwaltung

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Wir haben im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 eine softwaregestützte, automatisierte und datenbasierte Risikoanalyse nach generischen (abstrakten) Aspekten ausgeführt.

Hierbei betrachten wir das Land bzw. die Länder der Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und das Land bzw. die Länder der Lieferanten und deren Branche. Ferner führen wir eine spezifische Risikoanalyse auf unsere eigenen Unternehmen und unsere Geschäftspartner aus. Dies erfolgte regelmäßig und anlassbezogen, zum Beispiel dann, wenn es relevante Medienberichte, die Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung, der Markteintritt in ein neues Land oder eine Beschwerdemeldung oder einen anderen Hinweis gab.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Zur generischen (abstrakten) Risikoanalyse verwenden wir folgende Parameter:

- o Embargolisten der EU und Deutschlands
- o Trade Economics Rating von Trading Economics
- o Bribery Risk Matrix von Transparency International
- o Corruption Perception Index von Transparency International
- o Crisis Watch Berichte der International Crisis Group
- o Global Rights Index (GRI) des IGB
- o FATF-Listen-Veröffentlichungen der FATF
- o Environmental Performance Index (EPI) der Yale University
- o UN Environmental Governance Ratification Score der UN
- o Global Slavery Index (GSI) von Walkfree
- o die Unicef-Länderstatistik über die Verbreitung von Kinderarbeit
- o die Auswertungen des US-amerikanischen DOL zu Kinderarbeit, Kinderzwangsarbeit und Zwangsarbeit

Bei der spezifischen Risikoanalyse verwenden wir folgende Parameter:

- o Sanktionslisten
- o Negativ-Medien- und Reputations-Risiko-Datenbank von Acuris Ion®, Politisch-Exponierte-Personen (PEP)-Datenbank von Acuris Ion®
- o Sperrliste der Weltbank
- o Selbstauskunfts-Fragebögen
- o eigene Geschäftspartnerbewertung und Mitarbeiterwahrnehmung
- o Erkenntnisse aus Beschwerdemeldungen oder anderen Hinweisen

Risikoindikationen werden sowohl pauschal in Hinblick auf ein Land bewertet als auch spezifisch für einzelne Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und unsere direkten oder, soweit bekannt,

indirekten Lieferanten.

In der Bewertung und Analyse zu jeder Risikoindikation haben wir die vorliegenden Informationen ausgewertet und von Fall zu Fall anhand der Sachlage entschieden, ob es sich um ein Risiko handelt oder nicht. Wenn wir die Risikoindikation als Risiko einschätzen, haben wir dies nach den Kriterien der Eintrittswahrscheinlichkeit, der Auswirkungen auf die Betroffenen, den Umfang der Geschäftstätigkeit, unseren Einflussmöglichkeiten und unserem Verursachungsbeitrag bewertet.

Zur Ermittlung von Risiken im eigenen Geschäftsbereich existiert ein stiftungsweites Risikomanagementsystem. Auch dieses wird softwareunterstützt automatisiert ausgewertet und per Fragebögen jährlich aktualisiert. Je nach eingehender Antwort kann dies zu Risikoindikatoren führen, die wir wie oben beschrieben analysiert und bewertet haben.

Es existiert ein internes CIRS- und Vorfallsmanagement-System, das regelmäßig zur Risikoanalyse begleitend herangezogen wird. Die im Rahmen dieses Systems eingegangenen Meldungen werden systematisch auf ihre Risikorelevanz überprüft.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Siehe hierzu die Verfahrensbeschreibung unter 1.1 und 1.2, die auch für potentielle Verletzungen herangezogen wird.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Siehe hierzu die Verfahrensbeschreibung unter 1.1 und 1.2, die auch für potentielle Verletzungen herangezogen wird.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Siehe hierzu die Verfahrensbeschreibung unter 1.1 und 1.2, die auch für potentielle Verletzungen herangezogen wird, soweit gesetzlich erforderlich.